

§ 6

Vereinbarungen über die Qualität

(1) In den Verträgen sind die in den Standards enthaltenen Güteklassen entsprechend dem Verwendungszweck der Bastfaser-Erzeugnisse zu vereinbaren.

(2) In die Verträge sind, soweit für bestimmte Erzeugnisse keine Standards bestehen, Bestimmungen über die Qualität und die technischen Bedingungen der zu liefernden Bastfaser-Erzeugnisse entsprechend ihrem Verwendungszweck aufzunehmen.

§ 7

Leistungsort und Versand

(1) Leistungsort für die Verpflichtung, die Bastfaser-Erzeugnisse vertragsgemäß zu liefern, ist der Ort der Versendung.

(2) Soweit Preisvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgt die Lieferung frei verladen Versandstation oder bei Selbstabholung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.

(3) Expreßgutversand bedarf der Zustimmung des Bestellers.

§ 8

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Versanddispositionen im Vertrag enthalten sind.

(4) Der Hersteller hat dem Versorgungskontor die Bastfaser-Erzeugnisse auf dessen Lager zu senden, wenn von diesem die Versanddispositionen nicht bis zum Liefertermin oder bis zum Beginn der Lieferfrist vorliegen.

§ 9

Vereinbarungen über die Mindestversandmengen

(1) Die Bestimmungen des besonderen Teiles über die Mindestversandmengen geben dem Lieferer das Recht, in den Verträgen nur solche Lieferfristen und -termine zu vereinbaren, die die Einhaltung der festgesetzten Mindestversandmengen in einem Sortiment (Feinheit, Farbe usw.) gewährleisten.

(2) Der Abs. 1 findet für Direktverträge zwischen der Produktion und dem Einzelhandel und für Verträge keine Anwendung, die die Lieferung von Sonderanfertigungen betreffen oder bei denen die Versorgungskontore Lieferer sind.

§ IQ

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Leihverpackung ist das Verpackungsmaterial, welches der Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zu § 1 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung GBl. I S. 581) unterliegt oder vertraglich als Leihverpackung vereinbart wurde.

(2) Die Leihverpackung ist innerhalb folgender Fristen zurückzugeben, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wird:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bei Rohgarnen | 60 Tage, |
| b) bei gebleichten und bunten Garnen | 90 Tage, |

- | | |
|---|----------|
| c) bei Lieferungen an die Posamentenindustrie, Band-, Gurt-, Handwebereien, Betriebe des Kunsthandwerks sowie bei Lieferungen von unkuranten Garnen, Ausschuß- und Mustergarnen | 120Tage, |
| d) bei Lieferung von Nähfäden | 45Tage, |
| e) bei Lieferung aller unter Buchstaben a bis d nicht genannten Bastfaser-Erzeugnisse | 30Tage, |

- f) bei Lieferungen an die Versorgungskontore und an die sozialistischen Produktionsgenossenschaften verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis e um jeweils 30Tage.

Die Verlängerung der Rückgabefrist tritt bei Buchst. c nur ein, wenn die Versorgungskontore die Bastfaser-Erzeugnisse im Lagergeschäft an die dort bezeichneten Bedarfsträger oder wenn die Versorgungskontore unkurante Garne, Ausschuß- und Mustergarne liefern.

- | | |
|---|---------|
| g) Liefern die Versorgungskontore an die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, so verlängern sich ihre Rückgabefristen gegenüber dem Hersteller um weitere | 30Tage. |
|---|---------|

- | | |
|--|--------|
| h) Läßt der Besteller die Bastfaser-Erzeugnisse nicht im eigenen Betrieb veredeln, so verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis e je Veredlungsstufe um | 10Tage |
|--|--------|

Durchlaufen die Bastfaser-Erzeugnisse in dem gleichen fremden Veredlungsbetrieb zwei oder mehr Veredlungsstufen, so verlängern sich diese Rückgabefristen nur einmal um 10Tage.

(3) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zur Empfangsstation des Lieferers trägt der Besteller.

(4) Liefert das Versorgungskontor, so ist die Leihverpackung unmittelbar vom Besteller an den Hersteller zurückzugeben, soweit das Versorgungskontor nichts anderes bestimmt. Das Versorgungskontor hat auf der Rechnung den Hersteller zu bezeichnen. Der Besteller hat dem Hersteller mitzuteilen, daß die Rückgabe im Auftrage des Versorgungskontors erfolgt.

§ 11

Feststellung der Handelsmasse (Handelsgewicht), der Gespinnstfeinheit und der Hülsenmasse (Hülsengewicht)

(1) Das absolute Trockengewicht der Bastfaser-Erzeugnisse und der jeweils gültige Handelszuschlag ergeben die Handelsmasse (Rechnungsmasse).

(2) Alle Handelsmasse-, Gespinnstfeinheits- und Hülsendifferenzen werden nur im Rahmen der amtlichen Konditionierung auf Grund der dafür geltenden Bestimmungen entschieden, sofern der Lieferer nicht die angezeigten Mängel anerkannt hat.

(3) Sowohl Lieferer als auch Besteller haben das Recht, die Erzeugnisse amtlich konditionieren zu lassen.

(4) Die Bastfaser-Erzeugnisse, die amtlich konditioniert werden, müssen sich in dem Zustand befinden.